

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.2003

Geschäftszahl

2000/14/0175

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/13/0009 E 17. Oktober 2001 RS 2

Stammrechtssatz

Die Bestimmung des § 67 EStG 1988 kann sowohl wegen ihrer Stellung in dem mit "Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)" überschriebenen 5. Teil des Einkommensteuergesetzes als auch wegen ihrer auf Lohnzahlung abstellenden Formulierungen nur auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Anwendung finden (Hinweis E 20.2.1997, 95/15/0079; E 23.10.1997, 96/15/0244; E 28.5.1998 98/15/0021).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2000/14/0176

2000/14/0177